

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regen, und im laufenden Jahre sind zeitweise wieder Verbrauchsziiffen erreicht worden, die an die besten Zeiten von 1929 erinnern. Auch die Rohseidenvorräte in den amerikanischen Lagerhäusern, die im Monatsdurchschnitt 1929 die beachtliche Ziffer von 53,800 Ballen (1926: 36,800) ausmachten, haben sich in diesem Jahre unter dem Einfluß besserer Beschäftigung auf 41,700 Ballen gesenkt. Die ausgenutzte Produktionskapazität lag bei den breiten Webstühlen zeitweise nur noch 5% unter Vollbeschäftigung, hat sich allerdings im Verlaufe des Jahres wieder vermindert. Es scheint aber, als ob die amerikanische Seidenindustrie für die Befestigung der internationalen Seidenwirtschaft den ersten und entscheidenden Ausschlag abgegeben würde.

In Großbritannien befand sich die Beschäftigung der Seiden- und Kunstseidenindustrie (der Produktionsindex faßt hier wie in Deutschland noch beide Industrien zusammen) bis in den Sommer hinein zwar noch im Abgleiten, doch ist die Arbeitslosigkeit in der Seidenindustrie allein seit Beginn des Jahres ständig gesunken, und der Verbrauch an Rohseide hat im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahrs (281,000 lbs) Ziffern erreicht, die beträchtlich über die des Jahres 1930 (263,000) hinausgehen. Durch die Abwertung des Pfundes sind neue Antriebe zur Besserung der englischen Seidenwirtschaft gegeben, solange die Produktionskosten sich nicht der Entwertung angepaßt haben. Allerdings sind gleichzeitig für die übrigen exportierenden Länder Schwierigkeiten unvorhergesehener Art aufgetaucht, da bekanntlich die Ausfuhrkontrakte in sehr großem Umfange auf Pfundbasis abgeschlossen sind und außerdem die Wettbewerbsmöglichkeiten der englischen Industrie gewachsen sind.

Die deutsche Seiden- und Kunstseidenindustrie ist zwar von ihrem Höchststand im Jahre 1927 (91,5% der Gewerkschaftsmitglieder durchschnittlich in Vollbeschäftigung) stark herabgesunken, aber zeigte im ersten Halbjahr 1931 wieder bemerkenswerte Ansätze zur Konsolidierung. Die Beschäftigtenziffer hob sich von 32,5 auf 46,6%. Die Seidenbandproduktion, die bekanntlich sehr von der Mode abhängig ist und deshalb mit Konjunkturmaßstäben allein nicht gemessen werden kann, erreichte jedoch noch nicht entfernt wieder die Umsätze der voraufgegangenen Jahre, aber sank auch nicht mehr unter das im Herbst 1930 erreichte Niveau. Die Umsätze in Schirmstoffen, die in den letzten Jahren besonders begünstigt waren und vor der Seidenbandproduktion einen starken Vorrang genossen, haben sich kaum noch vermindert und hielten sich indexmäßig (Juli 1924/Juni 1926 = 100) nur etwa 6% unter dem Monatsdurchschnitt des Vorjahres (143,1) und beträchtlich über dem Mittel von 1929

(111,8). Die Ausfuhr von Seiden- und Kunstseidengeweben, die für die deutsche Produktion von grundlegender Bedeutung ist, hat ihre jahrelange Steigerung sogar noch fortsetzen können und erreichte im ersten Halbjahr einen Monatsdurchschnitt von 745 t (gegenüber 699 in 1930 und 366 in 1925). Infolge der internationalen Währungsschüttungen werden allerdings Krisenrückschläge wohl unausbleiblich sein.

Für die französische Seidenindustrie sind die Konditionierungen und die Gewebeausfuhr sprechende Merkmale der Konjunktur. Die ersteren befinden sich seit 1928, dem bisherigen Spitzengesetz, in ständigem Rückgang. Die Monatsdurchschnitte sanken von 582 t in 1928 auf 472 in 1929, von 402 in 1930 auf 369 im ersten Halbjahr 1931. Auch in der Gewebeausfuhr sind seit 1929 Rückgangsscheinungen zu bemerken (Monatsdurchschnitt 1929: 765 t, 1930: 693, 1931: 680). Es scheint, als ob in der französischen Seidenindustrie bei allerdings immer noch verhältnismäßig gutem Beschäftigungsniveau die konjunkturelle Labilität im Wachsen begriffen sei, eine Erscheinung, die bei der Tendenz zum Kostenauftrieb infolge der Goldüberfülle nicht verwunderlich wäre.

Aehnliche Symptome sind in der schweizerischen Seidenindustrie wahrzunehmen. Jedenfalls hat sowohl die Rohseideneinfuhr wie die Seidengewebeausfuhr seit 1928 spürbar nachgelassen; die Gewebeausfuhr sogar dermaßen (von 254 t im Monatsdurchschnitt 1928 auf 172 t im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahrs 1931), daß die stark ausfuhrorientierte schweizerische Seidenindustrie von größter Beunruhigung erfüllt ist.

Auch die italienische Seidenindustrie hat merkliche konjunkturelle Rückschläge, vor allem in der Seidensspinnerei, zu verzeichnen, während die Seidenweberei und die Gewebeausfuhr weniger in Mitleidenschaft gezogen sind.

Im großen und ganzen zeigt somit die internationale Seidenwirtschaft verschiedene Ansätze zur Konsolidierung. Die konjunkturellen Rückschläge sind gewiß fast überall deutlich; die Ausfuhr Schwierigkeiten, vor allem der schweizerischen Industrie, sind nicht zu erkennen, aber als Positivum ist zu werten die Ueberwindung der drückenden Unsicherheit auf dem Rohstoffmarkt, die Drosselung der Rohseidenproduktion und die Abnahme der Konjunkturlabilität vor allem in den Vereinigten Staaten, Großbritannien und Japan. Eine völlige Stabilisierung wird jedoch erst zu erwarten sein, wenn die internationale Finanzlage an Haupt und Gliedern „reformiert“ worden ist. Dazu aber bedarf es der Ausrottung der Wurzel alles Uebels, der politischen Schulden und Reparationen, unter denen heute alle Länder ausnahmslos mehr oder weniger wirtschaftlichen Aderlaß erleiden.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1931.

Ausfuhr			
	Seidenstoffe	Seidenbänder	
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.	
1. Vierteljahr	4,679	25,555	643 3,059
2. Vierteljahr	4,191	22,105	658 2,849
3. Vierteljahr	5,048	24,432	663 2,806
Oktober	1,847	8,619	285 1,224
Januar-Oktober 1931	15,765	80,691	2,249 9,938
Januar-Oktober 1930	18,344	116,658	2,515 12,252
Einfuhr:			
	Seidenstoffe	Seidenbänder	
	q 1000 Fr.	q 1000 Fr.	
1. Vierteljahr	2,843	10,625	69 589
2. Vierteljahr	2,425	9,401	82 659
3. Vierteljahr	2,570	7,962	60 509
Oktober	795	2,410	21 172
Januar-Oktober 1931	8,633	30,398	232 1,929
Januar-Oktober 1930	7,527	33,148	237 2,005

Internationale Seidenvereinigung.

Die internationale Seidenvereinigung hat am 3. und 4. November, unter dem Vorsitz des Herrn E. Fougère, in Paris ihre Jahresversammlung abgehalten. Es waren etwa 80 Dele-

gierte aus der Schweiz, Frankreich, Deutschland, Italien, der Tschechoslowakei, Spanien und Ungarn anwesend. Trotz der schweren Zeiten, die auf der Seidenindustrie aller Länder lasten, fanden die Verhandlungsgegenstände doch das rege Interesse der Teilnehmer und die Aufgaben der Vereinigung sind wiederum ein gutes Stück gefördert worden.

Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildeten die Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu den internationalem Usanzen für den Handel in roher Seide. Während die meisten, von der sog. Kommission ersten Grades empfohlenen Anträge glatt durchgingen, führte der, mit Unterstützung der französischen und schweizerischen Fabrikanten eingebrachte Antrag der deutschen Delegation, es sei die Erschwerungsgrenze der Kreppgarne von 6 auf 5% zu ermäßigen und ebenso der zulässige normale Feuchtigkeitsgehalt von 13 auf 11% herabzusetzen, zu einer lebhaften Auseinandersetzung, in der insbesondere die Anschauungen der italienischen Seidenzweirerei und der Fabrik aufeinander stießen. Um eine Verständigung herbeizuführen, einigte man sich schließlich für die Erschwerung der Kreppgarne auf den Höchstsatz von 5½ Prozent. Der Antrag auf Ermäßigung des Feuchtigkeitsgehaltes wurde zurückgezogen. Bei diesem Anlaß zeigte es sich, daß die Fabrikanten nur ausnahmsweise die Kreppgarne auf Erschwerung untersuchen lassen, was allgemein als ein Mangel hingestellt wurde und die Geltendmachung des Anspruches auf eine weitere Herabsetzung des Erschwerungssatzes schwierig

macht. Die in Paris gutgeheißenen Änderungen werden am 1. Januar 1932 in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt wird auch die deutsche Uebersetzung des französischen Urtextes liegen.

In zweiter Linie stand die Einführung der Marke zur Kennzeichnung der erschweren und unerschweren ganzseidenen Gewebe zur Erörterung. Zur Lösung dieser Frage, die die Internationale Seidenvereinigung schon lange beschäftigt, bedarf es des Zusammengehens der Fabrikantenverbände mit der Internationalen Vereinigung der Seidenveredlungsindustrie; letztere hat jedoch kein unmittelbares Interesse an der unerschweren Ware und befaßt sich nur mit der Kontrolle der Einhaltung der von ihr als zweckmäßig anerkannten Höchstverschwerungssätze. In Paris kam als neue Tatsache das von Italien erlassene Gesetz zum Schutze der Seide hinzu, wonach alle Gewebe aus Naturseide eine Marke tragen sollen, und zwar eine solche für erschweren, wie auch für die unerschweren Ware. Italien geht also weiter, als die Absichten der Internationalen Seidenvereinigung. Es muß nun eine Lösung gefunden werden, die beiden Anschauungen Rechnung trägt und es ist zu diesem Zweck eine Sitzung des Marken-Ausschusses auf den 4. Dezember nach Mailand einberufen worden. In der gleichen Versammlung sollen auch die Vorschläge, die auf eine Vereinheitlichung der Maße für Kannetten und Kreuzspulen hinzielen, festgelegt und ferner versucht werden, allgemein gültige Richtlinien in bezug auf die für das Anfärben der Kreppgarne zu verwendenden Farbtöne zu vereinbaren.

Die Versammlung hätte endlich eine Entscheidung über die Abhaltung des nächsten internationalen Seidenkongresses treffen sollen. Als Ort war Düsseldorf in Aussicht genommen, doch hat die deutsche Delegation, aus Gründen, die allgemein Billigung fanden, auf die Durchführung der Veranstaltung vorläufig verzichtet. Dafür haben Frankreich und Italien erneut auf der Abhaltung einer großzügigen Kundgebung zugunsten der Naturseide bestanden. Als Zeitpunkt für diesen Anlaß, der bedeutenden Umfang annehmen soll und für den sich insbesondere auch die Pariser Haute Couture einsetzt, ist das Frühjahr 1932 in Aussicht genommen.

Neuer Wortlaut der Position für Seidengewebe im schweizerischen Zolltarif. Der schweizerische Zolltarif kennt für Gewebe ganz oder teilweise aus Seide oder künstlicher Seide, am Stück, nur eine Sammelposition, die Tarif-No. 447b mit einem Satz von 300 Franken für den Doppelzentner, brutto. Die sog. zerschnittenen Gewebe, d. h. insbesondere Tücher, Châneze und Schärpen aus Seide oder Kunstseide fallen unter die Tarif-No. 448. Vor einigen Jahren wurde, auf Wunsch der Konfektionsindustrie, ein kleiner Einbruch in die Tarif-No. 447b ausgeführt, durch Schaffung einer Sonderposition für Gewebe aus Kunstseide mit Wolle, nicht mehr als 15% Kunstseide enthaltend und im Gewicht von mehr als 300 gr. per m², mit einem Satz von 240 Franken für den Doppelzentner.

Die Zusammenfassung aller Gewebe, die auch nur einen kleinen Bruchteil Seide oder Kunstseide enthalten, in eine einzige Position, und insbesondere das Fehlen einer Trennung der seidenen von der kunstseidenen Ware ist von der schweizerischen Seidenweberei schon lange als ein Mangel empfunden worden, denn es ist infolge dieser Sammelposition die Möglichkeit für eine Beurteilung der Zusammensetzung der gewaltigen ausländischen Einfuhr von Seidenwaren benommen. Um diesem Ubelstande abzuhelpen, hat sich der Bundesrat, auf Antrag der Eidg. Oberzolldirektion bereit erklärt, die Tarif-No. 447b in fünf Kategorien aufzuteilen. Sie wird nunmehr folgendermaßen lauten:

Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide,
am Stück:

447 b¹ Samt und Plüsch.

andere:

- 447 b² aus reiner Seide oder Florettseide (Schappe),
- 447 b³ aus Seide oder Florettseide (Schappe), gemischt mit andern Spinnstoffen,
- 447 b⁴ aus reiner Kunstseide,
- 447 b⁵ aus Kunstseide, gemischt mit andern Spinnstoffen, n. a. g.

Der Satz von Fr. 300.— für 100 kg bleibt für alle Kategorien bestehen. Die neue Ausscheidung, die sowohl für die Einfuhr, wie auch für die Ausfuhr Gültigkeit hat, tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Schweizerisch-Ungarisches Zahlungsabkommen. Die Tatsache, daß die ungarische Regierung, infolge Verweigerung von Devisen, seit Monaten die Käufer schweizerischer Ware in die Unmöglichkeit versetzt hatte, ihren Verpflichtungen nachzukommen, während umgekehrt Zahlungen für die viel größere ungarische Ausfuhr nach der Schweiz regelmäßig in Schweizerfranken erfolgten, hat für die schweizerische Wirtschaft zu unhaltbaren Zuständen geführt. Der Bundesrat hat Abhilfe verlangt und es ist am 14. November 1931 zwischen den Vertretern der ungarischen und der schweizerischen Regierung in Budapest ein „Abkommen für die Zahlungsregulierung aus dem schweizerisch-ungarischen Warenverkehr“ abgeschlossen worden.

Das Abkommen, das am 1. Dezember in Kraft getreten ist und vorläufig vier Monate Gültigkeit hat, bezieht sich nur auf Schulden im gegenseitigen Warenverkehr; die Anleihenschulden und die Forderungen schweizerischer Banken an ungarische Institute, fallen nicht unter diese Uebereinkunft. Während der Dauer des Abkommens haben die schweizerischen Käufer ungarischer Waren ihre fälligen Zahlungen nicht mehr an ihre Lieferanten, sondern ausschließlich an die Schweizerische Nationalbank in Zürich zu leisten, die für die Zahlungen Quittung erteilt. Die schweizerischen Firmen oder Personen, die in Ungarn Forderungen ausstehend haben (es kommen auch Forderungen in Frage, die während der Dauer des Abkommens fällig werden), müssen sie ebenfalls bei der Schweizerischen Nationalbank anmelden. Die ungarischen Abnehmer werden aufgefordert, die fälligen Beträge in Pengö bei der Ungarischen Nationalbank zugunsten der schweizerischen Verkäufer einzubezahlen.

Aus den bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Frankenbeträgen schweizerischer Bezüger ungarischer Waren wird vorläufig, d. h. solange als die Eingänge in Schweizerfranken die Summe der bis zum 1. Dezember 1931 fälligen, in Schweizerfranken noch auszahlbaren Schulden von Ungarn nicht erreicht haben, ein Drittel zugunsten der schweizerischen Gläubiger zurückbehalten; die übrigen zwei Drittel werden an die Ungarische Nationalbank zu Handen der ungarischen Lieferanten weitergeleitet. Die Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger erfolgen nach Maßgabe des Bestandes der bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Zahlungen und der Einzahlungen der ungarischen Schuldner bei der Ungarischen Nationalbank. Den Auszahlungen wird der Budapester Kurs für Zahlung Zürich zugrunde gelegt. Ist einmal die bis 1. Dezember 1931 fällige ungarische Schuld abgetragen, so wird nur mehr ein Viertel der in Schweizerfranken eingegangenen Beträge zur Befriedigung der schweizerischen Warengläubiger verwendet werden.

Sämtliche schweizerischen Warenforderungen und Warendschulden sind auf dem Wege des Abkommens zu regulieren. Eine direkte Verrechnung zwischen einer ungarischen und einer schweizerischen Vertragspartei zufolge wechselseitiger Kaufgeschäfte wird immerhin zugelassen, sofern die Ungarische Nationalbank ihre Zustimmung erteilt.

Ein auf ähnlicher Grundlage fußendes Devisen-Abkommen soll mit Österreich abgeschlossen werden. Im Gegensatz zu der mit Ungarn getroffenen Vereinbarung, ist jedoch in der schweizerisch-österreichischen Uebereinkunft nicht nur der Warenverkehr einbezogen, sondern es sollen darin auch die Verpflichtungen Österreichs, die sich auf den Dienst der öffentlichen Anleihen beziehen, eingeschlossen werden.

Dänemark. — Zollerhöhung. Die dänische Regierung hat am 19. Oktober 1931 zur Beschaffung von Mitteln zugunsten der Landwirtschaft verschiedene Zollerhöhungen angeordnet. Von dieser Maßnahme werden auch die Waren ganz oder teilweise aus Seide der T.-No. 219 betroffen, deren Zoll einen Zuschlag von 10% erfährt und damit auf 381/2% vom Wert steigt.

Englische Notzölle. Die englische Regierung hat am 25. November die erste Liste der Waren veröffentlicht, auf welche die sogen. Notzölle im Ausmaße von 50% vom Wert Anwendung finden. Die entsprechende Verordnung ist sofort in Kraft getreten. Erfreulicherweise sind die, schon ohnedies mit einem hohen Einfuhrzoll belasteten Gewebe aus Seide oder Kunstseide, in dieser ersten Aufstellung nicht enthalten. Da jedoch Wollgewebe aller Art darin aufgeführt sind, so haben nunmehr auch die Mischgewebe aus Wolle und Seide oder Kunstseide, den neuen Wertzoll von 50 Prozent zu entrichten. Der Zoll wird vom Gesamtwert des Ge-

webes im englischen Einfuhrhafen (Preis der Ware zuzüglich Versicherung und Fracht) erhoben. Der schon bisher für Waren aus Seide oder Kunstseide erhobene Zoll kommt hinzu. Es ist klar, daß die in solcher Art belasteten Mischgewebe aus Seide bezw. Kunstseide und Wolle, überhaupt nicht mehr nach Großbritannien ausgeführt werden können.

Estland. — **Einfuhrbewilligung.** Die estnische Regierung hat zum Gesetz über die Regelung der Wareneinfuhr eine Verordnung erlassen, die am 11. November 1931 in Kraft gesetzt worden ist und laut welcher für eine Reihe von Waren, wozu auch die Seiden- und Kunstseidengewebe aller Art der T.-No. 195/97 gehören, bei der Handels- und Industrieabteilung des Wirtschaftsministeriums eine Einfuhr genehmigung nachzusuchen ist. Dem Gesuch müssen Benennung, Menge, Herkunft, Einkaufsland und Einfuhrtermin der Ware beigegeben werden.

Frankreich. — **Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Währung.** Die französische Regierung hat am 14. November 1931 eine Verordnung veröffentlicht, die einen Ausgleich für den Vorteil schaffen soll, den die Waren aus Ländern genießen, deren Währung eine Entwertung erfahren hat. Von diesem Zuschlag sind jedoch Erzeugnisse ausgenommen, für die ein Weltmarkt besteht und deren Preisgestaltung durch die nationalen Währungsverschiedenheiten nicht beeinflußt wird. Die Liste dieser Artikel wird später veröffentlicht werden und es ist vielleicht möglich, daß die Kunstseide darunter fallen wird.

Für die Einfuhr aus den betreffenden Ländern wird folgender Zollzuschlag erhoben:

Großbritannien, Australien, Schweden,	
Dänemark und Mexiko	15% vom Wert
Argentinien und Uruguay	10% „ „
Norwegen	8% „ „
Britisch-Indien	7% „ „

Die französische Regierung erwartet aus diesem Zuschlag eine jährliche Sondereinnahme von etwa 400 Millionen Franken.

Frankreich. — **Erhöhung der Umsatzgebühr.** Frankreich bezieht zurzeit von der gesamten Einfuhr eine Umsatzgebühr (taxe à l'importation) in der Höhe von 2% vom Wert. Das Finanzministerium schlägt eine Erhöhung dieses Ansatzes vor in der Weise, daß es für Rohstoffe bei dem bisherigen Satz verbleiben soll, daß dagegen in Zukunft Halbfabrikate 4% und fertige Erzeugnisse 6% zu entrichten hätten. Diese Maßnahme, die einer mittelbaren Zollerhöhung gleichkommt, ist wohl in erster Linie zum Schutz gegen die ausländische Einfuhr gedacht, soll aber auch dem Staat eine Jahreseinnahme von mindestens 500 Millionen Franken einbringen.

Rumänien. — **Handelsvertrag mit Deutschland.** In der Novembernummer der „Mitteilungen“ wurden die im Abkommen zwischen Rumänien und Deutschland vom 27. Juni 1931 festgesetzten neuen und ermäßigten Zölle für Seidengewebe veröffentlicht. Das Inkrafttreten dieses Abkommens war auf den 15. November vorgesehen, ist jedoch auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben worden.

Türkei. — **Kontingentierung der Einfuhr.** Die türkische Regierung hat am 16. November Kontingentierungsmaßnahmen in Kraft gesetzt, die sich auch auf Seidenwaren beziehen und die vorläufig bis Ende des Jahres in Kraft bleiben sollen. Nähere Mitteilungen liegen noch nicht vor.

Litauen. — **Zollerhöhungen.** Die litauische Regierung hat am 15. Oktober 1931 mit sofortiger Wirkung eine Reihe von Zollerhöhungen vorgenommen. Unter diese Maßnahme fallen auch die halbseidigen Gewebe. Die neuen Zölle lauten wie folgt:

T.-No.

Neuer Zoll Alter Zoll
in Litas für 1 kg

197 Halbseidengewebe, Bänder, Schleifen, halbseidener Samt und Plüsch; Seidenwachsleinwand und Wachstuch aus Seide:

1. alle, mit Ausnahme der unter Zif. 2 dieser Position genannten	60.—	40.—
2. Bänder und Schleifen, nicht breiter als 10 cm	80.—	40.—

Argentinien. — **Zollerhöhung für Rohgewebe.** Der Forderung der argentinischen Seidenindustrie Folge gebend, hat die Regierung am 18. November eine Verfügung erlassen, laut welcher der Zoll der T.-No. 2056 für Gewebe ganz aus Naturseide, roh, zum Ausrüsten, von bisher 2.68 Goldpesos auf 4.42 Goldpesos je kg erhöht wird. Schon vor dem 16. November verschiffte oder im argentinischen Zollverwahrsam befindliche Sendungen werden noch zu dem alten Ansatz zugelassen. Im Zoll von Goldpesos 4.42 ist der allgemeine Zuschlag von 10 Prozent vom amtlichen Warenwert inbegriffen. Bei Sendungen in Postpaketen oder sog. maritimen Paketen kommt dagegen noch der Sonderzuschlag von 25% zur Anwendung.

Brasiliens. — **Handelsvertrag mit der Schweiz.** Am 29. Oktober 1931 ist zwischen der Schweiz und Brasilien ein Handelsabkommen unterzeichnet worden, das beiden Staaten die Meistbegünstigung einräumt. Der Schweiz gegenüber wird die Anwendung des brasilianischen Minimaltarifs zugesichert, der am 10. Dezember 1931 in Kraft treten soll. Sie wird also auf dem von jenem Zeitpunkte an auf Goldmilreis zum Kurs von 27 Pence per Milreis umgestellten brasilianischen Tarif eine Ermäßigung von 35% genießen, d. h. ungefähr den gleichen Zoll entrichten müssen, wie dies heute der Fall ist.

Goldküste. — **Zollerhöhung.** Mit Wirkung ab 24. September 1931 sind Zölle für verschiedene Waren eingeführt und die schon bestehenden Ansätze erhöht worden. Für die in der Liste der Einfuhrzölle nicht besonders genannten Artikel, wozu auch Seidenwaren gehören, ist der Zoll von bisher 12½ auf 15% vom Wert heraufgesetzt worden.

Südafrikanische Union. — **Zollzuschlag.** Die Regierung hat einen besonderen Zollzuschlag (Primage tax) von 5% vom Wert auf der gesamten Wareneinfuhr verordnet. Diese Maßnahme, bei der es sich um ein Provisorium handeln soll, ist am 29. Oktober 1931 in Kraft getreten.

Siam. — **Zollerhöhung.** Gemäß Veröffentlichung im britischen „Board of Trade Journal“, ist in Siam am 2. November 1931 ein abgeänderter Zolltarif in Kraft gesetzt worden. Der Zoll für alle im Tarif nicht besonders aufgeführten Waren, die in der Freiliste nicht inbegriffen sind, ist von 5% auf 15% vom Wert erhöht worden. Von dieser Maßnahme wird jedoch der Zoll der T.-No. 10 (Seidengewebe im Stück, bei denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet) in der Höhe von 30% vom Wert nicht betroffen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die Wirtschaftskrise macht sich in der schweizerischen Seidenindustrie immer mehr geltend. Die Ausfuhr geht ständig zurück. Dadurch werden eine Menge Angestellte, die sich in den Fabrikations- oder Kommissionshäusern besonders mit der Erledigung der Auslandsaufträge zu befassen hatten, überflüssig, wodurch sich die Spar- und Abbau-Maßnahmen fortwährend auf breitere Kreise auswirken. So hat — wie uns mitgeteilt wird — die Firma Abraham, Brauchbar & Co., das größte Seidenkommissionshaus auf dem Platz Zürich, kürzlich an über 50 Angestellte die Kündigung erteilt.

Durch die Einschränkung der Produktion macht sich nun auch bei den Färbereien Arbeitsmangel geltend. Nach dem

Lohn- und Gehaltsabbau folgen auch hier die Entlassungen. Bei der Stückfärberei Schlieren A.-G. haben unlängst nicht weniger als 150 Arbeiter und Arbeiterinnen die Kündigung erhalten.

Auch die schweizerische Textilmaschinen-Industrie wird immer mehr in den Strudel der Krise hineingezogen. Es zeigt sich heute mit erschreckender Deutlichkeit, daß die Textilindustrie der meisten Länder übersättigt ist. Trotz der Qualitätsmerkmale unserer Textilmaschinenindustrie gehen daher auch diese Ausfuhren ständig zurück, während neue Aufträge kaum erteilt werden. Daher hat die Arbeitszeit in den meisten Betrieben eine ganz bedeutende Einschränkung erfahren. Am Samstagvormittag wird fast in keinem Unternehmen mehr